

des sogenannten Viehanbotts zustehende Vorrecht, nach welchem alles Schlachtvieh, das verkauft werden soll, vorerst der Fürstlichen Hoffhaltung zum Kauf angeboten werden muß, als mit den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks nicht übereinstimmend, in Zukunft nicht weiter in Ausübung gebracht werden soll: so wird Solches hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß die Kammerbehörde dementsprechend mit Befehlung versehen worden ist.

Wera, am 18. Mai 1849.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Schliß.

Nr. 237. Ministerialbekanntmachung, den Verkehr des Kurfürstenthums Hessen zu der Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei auf den Eisenbahnen betr., vom 19. Mai 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 21.)

Der zwischen mehreren deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei auf den Eisenbahnen ist neuerdings auch die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung mit ihrem ganzen Staatsgebiete beigetreten, und sind hierüber die erforderlichen Ministerialerklärungen gegenseitig bereits ausgewechselt worden.

Wir bringen Solches mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 23. März d. Js. (Nr. 16. des Amts- und Verordnungsblattes) und mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß demgemäß die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nummehr auch auf den Umfang und die Staatsangehörigen des Kurfürstenthums Hessen-Rassel Anwendung finden.

Wera, am 19. Mal 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schliß.